

Beschlussvorlage öffentlich	2021/VG/0101
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Werkausschuss VG (beratend)	Sitzung am: 14.07.2021	Nr. der Tagesordnung: 5
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im: Werkausschuss	am: 10.02.2021
-----------------------------------	----------------

Betreff:
Allgemeine Entwässerungssatzung; Gebührenregelung

Begründung:

Der Werkausschuss hat in der Sitzung am 10.02.21 grundsätzlich beschlossen, für bestimmte Leistungen Gebühren zu erheben.

In der ehemaligen VG Stromberg wurden für die nachstehend bezeichneten Leistungen. Gebühren erhoben, in der VG Langenlonsheim nicht.

Mit Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung ist eine einheitliche Verfahrensweise geboten.

Für den Bereich Stromberg galten bisher folgende Sätze:

Einleitungs- und Anschlussgenehmigungen

Neuanschluss an Kanalnetz mit Abnahme	125,00 €
Wohnhausneubau in Neubaugebieten (Kanal im Grundstück) mit Abnahme	95,00 €
Anträge auf zusätzliche Einleitung – Änderung – z.B. Garagenbau, Wintergarten, Aufstockung)	30,00 €
Abnahme einer neu hergestellten Abwassersammelgrube	70,00 €
Gewerbliches Abwasser mit Abnahme von Abscheidern o.ä.	150,00 € bis 300,00 €
Änderung der gewerblichen Einleitung	50,00 € bis 150,00 €
Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern	40,00 €

Stundenverrechnungssätze:

Allgemeines Gebührenverzeichnis

Sachbearbeiter 3. Einstiegsamt 15,05 € pro ¼ Std., Stundensatz	60,20 €
Sachbearbeiter 2. Einstiegsamt 12,58 € pro ¼ Std., Stundensatz	50,32 €
Km-Satz	0,50 €

Einsatz Handschiebekamera (klein) pauschal 80,00 €/Einsatz
(km-Satz, Personal-/Fahrtkosten, 1 Std. mit An- und Abfahrt)

Einsatz Kamera (groß) 100,00 €/Einsatz
(km-Satz, Personal-/Fahrtkosten, 1 Std. mit An- und Abfahrt)

Die Herausgabe der Aufnahme auf CD: Berechnung nach Arbeitsaufwand
Die jeweiligen Porto- und Verpackungskosten sind als Auslagenersatz hinzuzurechnen.

Seitens der Verwaltung sollte ein Vorschlag erarbeitet werden, welche Leistung gebührenpflichtig sein soll.

Nach intensiver interner Diskussion über das Für und Wider einer Gebührenerhebung ist die Verwaltung der Auffassung, keine Gebühren für Verwaltungsleistungen zu erheben.

Zwar sind bestimmte, individuell zu erbringende Leistungen zeitaufwendig und damit letztlich immer auch ein Kostenfaktor. Allerdings erfolgt die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung letztlich nicht nur in Folge gesetzlicher Vorgaben sondern im Interesse der Bürger. Diese zahlen jedes Jahr laufende Entgelte, um diese Aufgabenerfüllung zu finanzieren, also auch die Löhne und Gehälter der Mitarbeiter der Werke. Somit sollten auch individuelle Leistungen, deren Erbringung letztlich im Sinne der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung steht, abgegolten sein.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Werkausschuss beschließt, für Verwaltungsleistungen der Bediensteten der Verbandsgemeindewerke keine Gebühren zu erheben und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Verbandsgemeinderat.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input checked="" type="checkbox"/> siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am: 02.07.2021		durch: Schimkus, Michael				
Gesehen:						
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen		Bürgermeister	Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja 8	Nein 4	Enthaltung 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 7

Folgeseite

Gremium: Werkausschuss VG

Sitzung am: 14.07.2021

TOP: 5 (öffentlich)

Betreff: Allgemeine Entwässerungssatzung; Gebührenregelung

Im Verlauf der teils kontroversen Diskussion wurden die Fragen aufgeworfen, wie die Gebührengestaltung in anderen Kommunen geregelt sei, wie hoch die hieraus resultierenden Einnahmen sind oder wie der Vorschlag der Verwaltung im Einklang mit der Gebührenerhebung für andere Verwaltungsleistungen, z.B. Sperrungsgenehmigung, Standesamtsgebühren, etc. steht.

Die Gebührengestaltung in Bezug auf die gebührenpflichtigen Leistungen als auch die Gebührenhöhe ist sehr unterschiedlich. So werden z.B. für eine Planauskunft keine Gebühren als auch 26,50 € erhoben. Eine annähernd einheitliche Gestaltung ist nicht festzustellen. Das Gebührenaufkommen beträgt z.Z. zwischen 5 T€ und 7 T€ jährlich. Der „Nettoeffekt“ ist hierbei nicht berücksichtigt, da die mit der Gebührenerhebung notwendigen Verwaltungsleistungen gegenzurechnen sind.

Mit anderen gebührenpflichtigen Leistungen der Verwaltung, unabhängig von einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe, sind die der Werke insofern nicht vergleichbar, als die Erbringer dieser Leistungen steuer- bzw. umlagenfinanziert sind, während die Bediensteten der Werke aus dem Entgeltaufkommen bezahlt werden.

Nach Beratung wurde mit 8 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, für Verwaltungsleistungen der Bediensteten der Verbandsgemeindewerke keine Gebühren zu erheben.